



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss Terminbestimmung 553 K 65/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

06.07.2021, 10.00 Uhr, im Saal 1.043

des Amtsgerichts Halle (Saale), Thüringer Straße 16, Halle (Saale)

die folgenden im Grundbuch von **Lettin** Blatt **1841** eingetragenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Lettin	1	11/97	Wohnbaufläche, Am Berge 2	307
2	Lettin	1	229/14	Wohnbaufläche, Am Berge, NICHT ERFASST	24

versteigert werden.

Das Hauptgrundstück (BVNr. 1) ist lt. Verkehrswertgutachten mit einem Einfamilienhaus (Bj. vermutlich um 1900/1920, nach 1990 saniert/modernisiert, Wfl.: ca. 135 m², in Eigennutzung und tlw. vermietet) sowie einem Garagen-Nebengebäude bebaut. Auf dem Nebengrundstück (BVNr. 2) befindet sich eine erdkellerartige Altbebauung ohne wesentliche Nutzung in einem vernachlässigten Zustand. Die Objektadresse lautet: Am Berge 2, 06120 Halle (Saale).

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.12.2019 für das Grundstück BVNr. 1 und am 23.03.2020 für das Grundstück BVNr. 2 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes nebst Zubehör ist wie folgt festgesetzt:

- a) Flurstück 11/97 der Flur 1 auf 212.000,00 EUR nebst Zubehör (Küche) in Höhe von 2.500,00 EUR, **insgesamt 214.500,00 EUR** sowie
- b) Flurstück 229/14 der Flur 1 auf **2.160,00 EUR**.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de

Häßler
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Amtsgericht Halle (Saale), 19.04.2021


Lenart, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

